

Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzung des Schulungsraumes im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kleinen und die Erhebung einer Nutzungsgebühr vom 26.04.2007

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Verfassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bad Kleinen vom 18.04.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Kleinen ist Eigentümer und Träger der Gebäude und Anlagen der Feuerwehr Bad Kleinen.
Der Schulungsraum im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kleinen kann für wiederkehrende Veranstaltungen sowie für die Einzelnutzung mit Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Bad Kleinen an Nutzungsberechtigte überlassen werden, wenn der Feuerwehrdienst dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Mitgenutzt werden die Sanitärräume im Obergeschoss, die Küche und der Flur mit den dazugehörigen Einrichtungsgegenständen. Ausgenommen von der Mitbenutzung ist das Eigentum der Freiwilligen Feuerwehr, wie z.B. Fernseher, Biemer, Leinwand, Video- und DVD-Recorder, Overheadprojektor.
- (2) Die Gemeinde Bad Kleinen und das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen haben bei der Nutzung der Räume Vorrang. Wird dieses Recht unter Einhaltung einer Anmeldefrist von 14 Tagen in Anspruch genommen, ist ein evtl. schon angemeldeter anderer Nutzungsberechtigter unverzüglich hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Durch die Nutzung der Räumlichkeiten darf der Ablauf des Feuerwehrbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen der Feuerwehr Bad Kleinen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen. Sollte sich aus dem Verlauf des Feuerwehrdienstes eine kurzfristige Nutzung durch die Feuerwehr zu zugesagten Terminen ergeben, haben Benutzungsgenehmigungen für Veranstaltungen keine Bindung. Der Nutzungsberechtigte kann weder Schadenersatz noch die Stellung von Ersatzräumen beanspruchen.

§ 2 Nutzungsberechtigte, Verantwortliche

- (1) Nutzungsberechtigte sind:
Körperschaften, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kleinen,
Mitglieder des Feuerwehrvereins „Florian Bad Kleinen“.
- Der Nutzer hat der Gemeinde schriftlich Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung zu machen.
- (2) Antragsberechtigt sind folgende Personen:
- bei Körperschaften die vertretungsberechtigten Personen,
 - bei Veranstaltungen des Vereins „Florian Bad Kleinen“ der Vereinsvorsitzende,
 - bei der Nutzung durch Mitglieder der Feuerwehr oder des Feuerwehrvereins die natürliche Person.
- (3) Die antragstellenden Personen sind gleichzeitig verantwortliche Personen im Sinne der Verantwortlichkeiten der Satzung.
- (4) Die Satzung über die Nutzung des Schulungsraumes und die Hausordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, sind vom Nutzungsberechtigten anzuerkennen.
- (5) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
Die Erlaubnis zur Nutzung ist nicht übertragbar.
- (6) Eine Nutzung für Veranstaltungen gewerblicher Art oder zu Werbezwecken ist nicht zulässig.
- (7) Nicht in die Nutzung eingeschlossen sind die Parkplätze der Feuerwehr und die Außenflächen und –anlagen.

§ 3 Anmeldungen von Veranstaltungen

Die Anträge zur Benutzung der Räumlichkeiten sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinen einzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.

§ 4 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aufsicht über die benutzten Räume obliegt den von der Gemeinde Bad Kleinen beauftragten Personen.
- (2) Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.

- (3) Dem Bürgermeister oder den beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Verantwortlichen oder der Teilnehmer der Veranstaltungen und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Nutzungsberechtigte darf die Räume nur für die Durchführung seiner Veranstaltung benutzen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für die Durchführung seiner Veranstaltung und für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit ausreichend Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die gemieteten Räume im aufgeräumten und gereinigten Zustand zurückzugeben. Die Übergabe hat am darauf folgenden Tag bis 12.00 Uhr zu erfolgen. Findet die Veranstaltung an einem Freitag, Samstag oder Feiertag statt, hat die Übergabe am darauf folgenden Werktag bis 10.00 Uhr zu erfolgen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausstattung und Ausrüstung verursacht worden sind. Diese Schäden sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume und durch die Teilnahme an Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie der Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

§ 7 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der in § 1 Absatz 1 genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 8 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt pro angefangenen Tag (24 Stunden) 53,00 €. Mit dieser Gebühr sind sämtlichen Nebenkosten, wie Strom und Wasser, abgegolten.

§ 9 Gebührentatbestand

- (1) Die Nutzung des Schulungsraumes ist gebührenpflichtig.
Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden für:
- Versammlungen von Körperschaften ohne geselligen Hintergrund,
 - Veranstaltungen mit geselligem Hintergrund, die im öffentlichen Interesse oder für die Gemeinde oder das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten über weitere als die oben genannten Gebührenermäßigungen bzw. -befreiungen entscheiden.

§ 10 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch für Bundes-, Landes- und Kreisbehörden bei der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten zur Absicherung von Veranstaltungen.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Nutzung der Räumlichkeiten oder der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
Zieht der Nutzungsberechtigte erst 5 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag seinen Antrag zurück, sind 10 % der entsprechenden Gebühr als Verwaltungsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kleinen, den 26.04.2007

Kreher
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.